

Richtlinie zur Ausfertigung von

- Vertrag VII.14.Wa (Objektplanung Ingenieurbauwerke)
- Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke) und
- zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.14.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn für Maßnahmen der Objektplanung in der Wasserwirtschaft ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke (VII.14.Wa) zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung (Anlage zu § 10) und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

zu 4.2.1 / **Stufenweise Beauftragung**

zu 4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die längstens zur Erstellung der Entwurfsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Vergabedokumentation besonders zu begründen.

Die weiteren Leistungen (Leistungsstufen) werden unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben abgerufen, in dem Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen festgelegt werden. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen. Der Abruf weiterer Leistungen kann in Textform erfolgen.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu erbringen.

zu § 4 **Beauftragung ohne Stufenabruf als vollständige Leistung**

Wird die beabsichtigte Leistung vollständig mit einem Auftrag erteilt, ist § 4 zu ersetzen durch:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, Auftragsumfang

4.1 *Allgemeine und spezifische Leistungspflichten*

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine (§ 5) und spezifische (§ 6) Leistungspflichten:

4.2 *Auftragsumfang*

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufen Nr. bis Nr. gemäß § 6.

zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 4 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 zu Grunde gelegt.

zu 5.4 **Termine**

zu 5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

zu 5.5 **Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**

zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen**

zu 5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.14.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Ansonsten kann der dafür vorgesehene Textblock gelöscht werden.

zu 6.1 Leistungsstufe 1

zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

zu 6.4 Leistungsstufe 4

zu 6.4.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

zu 6.5 Leistungsstufe 5

Die Dauer der Bauoberleitung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

zu 6.5.3 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Diese Regelungen gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

zu 6.5.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können

zu 6.6 Leistungsstufe 6

zu 6.6.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

zu 7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

zu § 10 **Honorar**

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart.“

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenschätzung bzw. (falls vorhanden) der Kostenberechnung zu Grunde zu legen.

Das endgültige Honorar ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1 und 2.

Werden Änderungen nach § 10 Abs. 1 HOAI erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 oder 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

zu 10.1 **Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen

bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch § 10 Nr. 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **V.B.4 VHF** (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)

zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 42 sowie Anlage 12 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,

- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Bauverfahren.

zu 10.4 **Vom-Hundert-Sätze**

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 43 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

zu 10.5 **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag (= ein Zuschlag von 0 v.H.) vereinbart, ist dies entsprechend der Textvorgabe vertraglich festzuhalten.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 HOAI konkretisiert
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung / Instandsetzung gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

zu 10.6 **Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungen)**

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.-4. Wiederholung

= Minderung um 50 % des Honorars

für die 5.-7. Wiederholung

= Minderung um 60 % des Honorars

ab der 8. Wiederholung

= Minderung um 90 % des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs.2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

zu 10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchstthonorarsätzen) der HOAI abweichen. Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.5) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

zu 10.9 **Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

zu 10.11 **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

zu 10.12 **Pauschalierung der Vergütung**

In geeigneten Fällen können auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehende Pauschalhonorare vereinbart und hier aufgenommen werden. (Siehe hierzu RL „Pauschalhonorare“)

zu § 11 **Nebenkosten**

zu 11.1

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

zu 11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	Sachschäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellen Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten- (Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen**

zu 15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

zu 15.2 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten)

Die in der Anlage zu § 6 gleichlautend nach § 43 Abs. 1 HOAI angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.**, sind hierfür gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI entsprechende Abschläge vorzunehmen

Diese vom AG zu erbringenden sowie auch generell nicht zur Ausführung kommenden Leistungen sind in den Leistungsstufen des § 6 anzugeben.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Auf folgende Besondere Leistungen wird explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Erstellen einer Bestandsdokumentation im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung.

Leistungsstufe 6:

„Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 6 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Leistungsstufen 5 und 6:

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen ist, ist in Leistungsphase 5 die Besondere Leistung: „Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“ und in Leistungsphase 6 die Besondere Leistung: „Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung“ aufzunehmen. Gleichzeitig sind die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen ganz oder teilweise auszunehmen. Zusätzliche Vergütungen sind dafür nicht vorzusehen.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.